



Abonnementspreis

vierteljährlich mit „Mittwochsonntagblatt“ u. „Mittler für Unterhaltung und Belehrung“ bei den Kustagern 1,40 M. in den Ausgabestellen 1,20 M., beim Postamt 1,50 M., mit Landbriefträger-Beleggeld 1,95 M. Die einzelne Nr. wird mit 10 Pfg. berechnet. — Die Expedition ist an den Wochentagen Donnerstags von 7—1 und Nachmittags von 2—7 Uhr geöffnet. — Sprechstunden der Redaction 11—1 Uhr Mittags.

Insertions-Gebühr

für die 5 getheilte Corpusspalte oder deren Raum 15 Pfg. für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pfg. für betriebl. und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung nach Vereinbarung. Complicirter Satz wird entsprechend höher berechnet. — Notizen und Necrologien außerhalb des Inseratpreises 30 Pfg. — Sämmtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. — Beilagen nach Uebereinkunft.

Nummer 215.

Freitag, den 13. September 1895.

68. Jahrgang.

**Gesetz betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895. (R.-G.-Bl. S. 261/67.)**  
Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. v. d. r. u. s. w., in Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Wittve und die hinterbliebenen eheleichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörnden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittven- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit verstorben ist.

§ 2. Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bestmöglichen Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§ 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§ 3. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

§ 4. Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

§ 5. Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§ 6. Das Wittven- und Waisengeld erhöht sich für die hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre 6 1/2 Prozent der im § 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§ 7. War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach § 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um 1/10 gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§ 8. Etzhen den hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zustehenden Beträge gleich hoch oder niedriger, als in diesem Gesetz bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese höheren Beträge.

§ 9. Haben die hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Communal- oder Anstaltsdienste ein Versorgungsgeld erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehende Wittven- und Waisengeld gleichwohl aus Militärkassen und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilkassen gezahlt.

§ 10. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Geschäftsbücher zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittven- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem activen Heeres- oder Marinendienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittven- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§ 11. Die Zahlung des Wittven- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§ 12. Das Wittven- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents beziehungsweise der Staatskassen des Reichs-Marineamts, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgezogene Zahlbeträge des Wittven- und Waisengeldes verfallen binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 13. Das Wittven- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 14. Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes erlischt:  
1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;  
2. für jede Waise ausserdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 15. Das Recht auf den Bezug des Wittven- und Waisengeldes ruft, wenn der Berechtigte das deutsche Bürgerrecht verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 16. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittven- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zuzustehen, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents beziehungsweise den Staatskassen des Reichs-Marineamts, welche die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§ 17. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes eroberten Rechtsansprüche auf Wittven- und Waisengeld findet der Rechtszug mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§ 18. Auf die Wittven- und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§ 4 bis 6 des Militär-Pensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 19. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 9) zur Anwendung.

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.  
Unständlich unter unserer höchstehenden Handschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegele.  
Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.  
(L. S.) **Wilhelm.** Fürst zu Hohenlohe.  
Berlin, den 16. Juli 1895.

Reichsministerium. **Bestimmungen**  
zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittven und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts (R.-G.-Bl. S. 261/64.)

**Zu § 1.**  
1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Wittven und Waisen der dem Friedensstande angehörnden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Wittven und Waisen der aus dem Verlaulendenstande zum Dienst einberufenen, sowie der in Kriegszustand, bei Mobilisationen oder sonstigen Verstärkungen des Reichsheeres aufgeborenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruction vom 26. Juni 1877, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstausweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärischen Zeugnissen vom 1. Februar 1894, zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen. Die Urzertifikate der zur Führung eines Dienstfieges nicht berechtigten Militärärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Bedrückung des Amtsempfels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehemann steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Wittwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

5. Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren wittwengeldberechtigter Mutter sich wieder verheiratet hat, keinen Anspruch.

6. Nur die eheleichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

**Zu §§ 2 und 3.**  
1. Die Feststellung und Anweisung des Wittven- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen.

2. Die Anträge für die Wittven und Waisen der im activen Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes sind von dem Truppendienst oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätten vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionierung des Verstorbenen gehandelt hätte, auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, einzureichen.

3. Die gleichfalls dem Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, vorzulegenden Anträge für die Wittven und Waisen der nach der Entlassung aus dem activen Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes haben einzureichen:

- a) hinsichtlich der im Königreich Preußen wohnenden Bezugsberechtigten diejenige königliche Regierung, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder aus deren Hauptort die von dem Verstorbenen bezogene Pension zuletzt gezahlt worden ist; in Berlin das königliche Polizei-Präsidium;
- b) hinsichtlich der im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten die königliche Intendantur XIV. Armee Corps in Karlsruhe;
- c) hinsichtlich der in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domainen;
- d) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche in anderen Bundesstaaten — mit Ausschluß der königlichen Bayern, Sachsen und Württemberg — wohnen, die betreffenden Landesregierungen ohne Theilnehmung der Preussischen Landesregierungen;
- e) hinsichtlich derjenigen Bezugsberechtigten, welche im Königreich Bayern wohnen, die Regierung in Gasse, im Königreich Sachsen die Regierung in Weigsn, im Königreich Württemberg die Regierung in Weisbaden.

4. Alle Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belagstücke den Anträgen beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgezeichneten Bemerkungen.

5. Die Vorbereitung der Anträge zu 3a liegt den Ortspräsidenten, den Landraths-, Kreis- oder Bezirksämtern ob, in deren Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat, und an welche sich die Wittven oder die Vormünder zunächst zu wenden haben.

Wie in dieser Beziehung hinsichtlich der nicht in Preußen wohnenden Bezugsberechtigten verfahren werden soll, bestimmen die betreffenden Landesregierungen.

Die Militärbehörden sind verpflichtet, allen zur Begründung dieser Anträge an sie gelangenden Erkläden zu entsprechen.

6. Stirbt eine Wittwengeldempfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweitige Feststellung des Waisengeldes von derjenigen Behörde zu bewirken, von deren Haupt- u. Kasse die Gehaltsansprüche bis dahin berechnet sind (von der Unterhaltungs-Abtheilung des Kriegsministeriums für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin Bezugsberechtigten; von der königlichen Intendantur des XIV. Armee Corps für die im Großherzogthum Baden wohnenden Bezugsberechtigten; von dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen für die in den Reichslanden wohnenden Bezugsberechtigten; von den königlichen Preussischen Regierungen in allen anderen Fällen).

7. Von der Aufnahme waisengeldberechtigter Kinder in die Rabattenanstalten hat das Commando des Cadetcorps der Unterhaltungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mitteilung zu machen, unter Angabe des Einstellungstages, der einzustellenden Cadettenanstalt und des für den Cadetten zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages, während von jeder Anweisung von Waisengeld für Cadetten die Unterhaltungs-Abtheilung des Kriegsministeriums dem Commando des Cadetcorps Nachricht zugehen lassen wird.

In gleicher Weise hat die Inspektion der Infanterieschulen hinsichtlich der waisengeldberechtigten Jünglinge des Militär-Adnen-Erziehungs-Instituts in Annaburg, der waisengeldberechtigten Schüler der Unterofficierschulen und der Unterofficierschulen zu verfahren.

Auf Grund dieser Mittheilungen werden die königlichen Regierungen u. s. f. den Unterhaltungs-Abtheilung des Kriegsministeriums mit Nachricht versehen.

8. Bei Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 3 des § 2 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit. Beim Ausscheiden wird der volle Betrag des Waisengeldes mit dem Tage nach der Entlassung aus der Militär-Erziehungsanstalt zahlbar. Die Regelung der Waisengeldzahlung ist Sache der vorkommenden oder Hiffer 6 bezeichneten Behörden.

9. Die Waisengelder der in die Anstalten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses oder auf Kosten desselben in andere Erziehungsanstalten aufgenommenen Kinder sind von den Regierungen u. s. g. Hiffer 6 — unter der äußeren Adresse der Unterhaltungs-Abtheilung des Kriegsministeriums der Militär-Pensionskasse vom Monate ab zu überweisen, welcher auf den Monat der Aufnahme in eine neuer Anstalten folgt.

Die Militär-Pensionskasse hat die Waisengelder von der Ueberweisung ab an die Haupt-Militär-Waisenanstalt gegen die mit Lebensbeziehung der Anstalt versehenen Quittungen halbjährlich und zwar am 1. November für die Zeit vom 1. April bis Ende September und am 1. Mai für die Zeit vom 1. October bis Ende März abzuführen und rechnungsmäßig zu verausgaben. — Mit dem Entlassungsmonat hört die Zahlung des Waisengeldes an die Haupt-Militär-

**Interate im Betrage bis zu 1 Mark bitten wir bei Aufgabe sogleich zu bezahlen.**







(Nachdruck verboten.)

## Das Räthsel einer Nacht.

Criminal-Roman. Nach den Aufzeichnungen eines Detektivs von Oeb. Schöller-Verasini. (12. Fortsetzung.)

Sein Gesicht blieb vollkommen ruhig. Dies wirkte augenscheinlich auf Franziska. „Da muß ich sehr bedauern, meine Gnädigste,“ sprach der Commissar, „Sie dennoch belästigen zu müssen. In den Ergebnissen der einzelnen vor meiner Ankunft abgehaltenen Verhöre finde ich mancherlei Widersprüche. Das muß berücksichtigt werden und ich wende mich deshalb an Sie.“

„Und — wenn ich nichts weiter mehr angeben will?“ antwortete Franziska zornig.

Walder sah sie fest an. „So würde dies — da Ihre Aussagen möglicherweise den Gatten retten können — ein eigenhändliches Licht auf Sie werfen.“

Franziska biß sich auf die Lippen und warf sich in den Stuhl zurück.

„Meinetwegen; Fragen Sie aber immerhin?“

„Gut! Gestatten Sie mir gleich die Frage: Halten Sie selbst Ihren Gatten für schuldig?“

Eine schwere Pause entstand.

Franziska kämpfte. Groß, ja, sogar Haß gegen Franz erfüllte nun ihre Brust da er ihr unerbittlich sagte, wie er sie verachtete, wie er, jeder anderen wegen, nicht mehr mit ihr zusammen leben wolle.

Aber trug nicht sie selbst die Schuld an Altem? Dürfte sie ihn verderben, nur weil er sein Herz der Anderen zugewendet hatte? Ein Wort und er war frei! Aber Franziska sprach dieses Wort nicht.

„Ich vermeigere die offene Antwort auf diese Frage,“ versetzte sie schroff. „Mein Urtheil ist übrigens vom Gang des Processes abhängig. Ist mein Gatte schuldig, so ist dies Unglück genug für mich.“

Diese Antwort bedeutete nichts.

„Wolten behaupten, nicht schuldig zu sein?“

„Weshalb also glaubt man ihn nicht und läßt ihn nicht frei?“

„Weil er sein Alibi nicht nachweisen kann oder will. Aber ich bin überzeugt, wenn er sich um den Preis einer andern Person, eben des Täters, retten wollte, er könnte es!“

„Ah!“ Sie sah ihn betroffen an. „Weshalb nennt er nicht den Namen dieser Person?“

„Ein falscher Edelstein mag ihn leiten. Vielleicht wartet er von Tag zu Tag, daß jene Person — ich vermute sie sogar — sich selbst nennt!“

„Aber das wird ja immer geheimnisvoller!“ lachte Franziska nervös auf. „Da Sie mit io vorzüglichem Scherfsinn ausgerüstet sind, mein Herr, io nennen Sie doch den Namen!“

„Das würde nichts nützen; ich muß den Mörder überführen können!“

„Ich wünsche Glück dazu!“

„Danke,“ sagte er trocken. „Beantworten Sie mir, bitte, meine weiteren Fragen. Hat irgend eine fremde Person, ein Diener vielleicht, an dem verhängnisvollen Tage Ihre oder vielmehr die Zimmer Ihres Gatten betreten?“

„Nein; Niemand als meine Dienerin.“

„Zeigen Sie mir, bitte, wie man von hier aus nach Herrn von Volkens Zimmer gelangt!“

Franziska öffnete die Thür, schritt über einen Theil des Corridors und schloß ein zweites Gemach auf.

Walder folgte.

„Wo hing der Revolver?“

„Dort, mein Herr!“

„Danke!“

Der Commissar ging mit Franziska zurück.

„Sie selbst meine Gnädigste, kennen die Waffe?“ fuhr er fort.

„Ja gewiß —“

„Sie wußten auch, daß dieselbe stets mit einigen Schüssen geladen war?“

„Allerdings, aber ich verstehe nicht —“

„Was haben Sie nun in der bewußten Nacht wahrgenommen?“ fragte Walder kurz.

„Mein Kind lag im Sterben, ich kann mich auf die Einzelheiten nicht mehr besinnen!“ versetzte Franziska leicht verwirrt.

„Sie hörten aber Ihren Gatten das Haus verlassen?“

„Ja!“

„So! Wie lange blieb er aus?“

„Etwa — eine Stunde,“ antwortete Franziska unruhig.

„Wir kommen dem Ziele näher; Wollen Sie mir nun genau die Frage erstatten: was thaten Sie während dieser Zeit?“

fest, durchbohrend sah er das Weib an.

Franziska war auf eine solche Frage nicht vorbereitet, sie zuckte heftig zusammen, presste die Lippen fest aufeinander und war erst entschlossen nicht zu antworten.

„Ich bitte,“ sagte streng der Beamte.

„Ich — wachte bei meinem Kinde!“ stieß sie mit faulen Lippen hervor.

Walder hatte beständig Notizen gemacht. Er nickte befriedigt.

„Ich danke Ihnen. Für jetzt genügen mir diese bestimmten Angaben. Nun bitte ich noch, Ihre Dienerin zu rufen, welcher ich gleichfalls einige Fragen vorzulegen habe.“

„Wozu das, mein Herr?“ fuhr Frau Volten auf. „Ich kann Ihnen bessere Auskunft geben.“

„Bedauern; ich habe an Sie selbst in diesem Augenblick keine Frage mehr zu stellen. Rufen Sie, bitte, das Mädchen!“

Franziska schlug mühsend auf die Tischplatte.

„Zugleich erlaube ich Sie in dringender Weise dieses kurze Verhör nicht zu unterbrechen!“

Darauf hatte Franziska nur ein zorniges Lachen.

Die Dienerin trat ein.

„Was befehlen Sie, Madame?“

„Der Herr will einige Fragen an Dich richten.“

„Kommen Sie hierher,“ sagte Walder, streng das Mädchen anblickend, das ängstlich der Richtung seiner Handbewegung folgte.

Das Mädchen stand ihm nun gegenüber und zwar lehrte es ihrer Herrin den Rücken.

Durch diese Anordnung hatte Walder ein Wechseln der Blide unmöglich gemacht.

„Was soll ich?“ fragte das Mädchen ängstlich.

„Meine Fragen auf das Gewissenhafteste beantworten. Ich mache Sie sogleich darauf aufmerksam, daß Sie später den Eid darauf zu leisten haben. Ein Menschenleben hängt vielleicht von Ihren Worten ab.“

Derartig war dem Mädchen noch nicht zugelegt worden; es zitterte erschrocken und hätte sich gern nach ihrer Herrin umgewendet, welche Manipulation jedoch unmöglich war, da sie Walder fest und unverwandt im Auge behielt.

„Sie haben bereits einmal angegeben, daß Sie Ihren Herrn das Haus verlassen sahen?“

fragte er.

„Ja; ich stand unten im Corridor,“ antwortete die Frau.

„Gut; was thaten Sie dann?“

„Ich ging nach oben und Madame schickte mich zu dem kranken Kinde.“

„Was that Frau Volten in diesem Augenblick?“

„Madame kam aus dem Zimmer des Herrn!“

Ein zorniger Aufschrei von den Lippen Franziskas kommend, war die Folge dieser Aussage.

Das Mädchen wollte sich rasch umwenden, doch rief ihr der Criminalist ein energisches:

„Bleiben Sie!“ zu, worauf er sich an die, in nervöser Erregung im Stuhle liegende Dame wendete.

„Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, meine Gnädigste, daß ich bei dem nächsten Worte, mit dem Sie diese Unterredung führen, das Verhör abbrechen und sofort auf dem Stadthause allein mit Ihrer Dienerin weiterführe!“

Ein Blick tödtlichen Hasses antwortete ihm.

„Zur Sache!“ fuhr er fort. „Sie haben Ihre Herrin wohl genau angesehen! War sie erregt?“

„Ja, allerdings —“

„Um! Was trug die Dame für ein Kleid?“

„War der Stoff schwarz oder blau?“

„Reins von beiden; es war ein einfaches graues Kleid.“

„Also grau! Sie gingen nun, der Weisung gemäß, zu dem kranken Kinde. Wie lange blieben Sie bei demselben?“

„Etwa ein und eine halbe Stunde!“ lautete die wichtige Antwort.

„Wissen Sie dies genau?“

„Ihre Befinnen erwiderte das Mädchen: „Ja; ich hatte auf die Uhr gesehen und jede Minute vor Angst und Sorge gezählt, denn das Kind lag im Sterben und Madame kam noch immer nicht.“

„Richtig; also Ihre Herrin war fort?“

„Ja,“ antwortete das Mädchen bebend.

(Fortsetzung folgt.)

Provinz und Umgegend.

† Halle, 11. Sept. Einen schrecklichen Unglücksfall hat wieder einmal die Luftstiege, die nicht schnell genug auflodernde Flamme im Ofen durch Aufgießen von Petroleum aus einem Behälter anzufachen, herbei geführt. In dem Augenblicke, als sich gestern Nachmittag das bei dem Kaufmann H., gr. Ulrichstraße 21, bedienstete Mädchen Müller jener Luftstiege schuldig machte, schlug die Flamme aus dem nur glühenden Brennmaterial im Ofen in den Behälter, derselbe explodirte und der brennende Inhalt verbreitete sich zum erheblichen Theile über die Redaktionsstühle des Mädchens, das nach wenigen Sekunden einer lebenden Feuerjähle gleich. Als auf die Hilferufe der Aermsten Hausbewohner herbei kamen und mit vieler Mühe die brennenden Kleiderreste vom Körper entfernten, war nach einem Bericht der „Halleischen Zig.“ der letztere bereits über und über mit größtentheils tief gehenden Brandwunden bedeckt. Das leichtfertige Geschöpf wurde sofort nach der königlichen Klinik gebracht, doch dürfte es schwerlich mit dem Leben davon kommen.

† Naumburg, 10. September. Der Wahrheit die Ehre! Daß ein socialdemokratischer Redacteur nach seiner Haftentlassung öffentlich die humane Behandlung, die er im Gefängniß erfahren hat, rühmt, dürfte nicht oft vorkommen. Ein solcher Fall wird aus Thüringen berichtet: Der frühere Redacteur der „Thüringer Tribüne“ in Erfurt, der im Naumburger Gefängniß eine neunmonatige Strafe verbüßt hat, erzählt im genannten Blatt, daß seine Zelle die beste im ganzen Gefängniß gewesen sei, mit Aussicht auf die Stadt und das Salzthal. Auf sein Gesuch ist ihm vom 1. Staatsanwalt Geh. Justizrath Vanz Selbstbeschäftigung, Zeitungsubonement, eigene Vektüre und Abends Licht bis 9 Uhr gewährt worden.

† Gera, 10. Sept. Herrn Hans Julius Kuhn, Director des Stadttheaters in Halle, wurde von dem Erbprinzen Reuß j. L. in Anerkennung seiner erfolgreichen künstlerischen Wirksamkeit als bisheriger Leiter des künftlichen Theaters in Gera das silberne Verdienstkreuz für Kunst und Wissenschaft verliehen.

† Teuchern, 10. September. (Einen unerwarteten Tod) fand heute früh der Arbeiter Ungewiß aus Krösslitz. Auf dem Wege zur Arbeit wurde derselbe in der Nähe untrer Stadt von einem Schlaganfall be-

troffen, infolgedessen er todt niederfiel. Erst nach einiger Zeit wurde er aufgefunden und zu den Seinen zurückgebracht, die er vor kurzer Zeit erst gesund und munter verlassen hatte. Der ungefähr 40 jährige Mann hinterläßt eine Wittve mit drei unmündigen Kindern, von welchen das eine schon jahrelang das Bett nicht hat verlassen können.

† Leipzig, 8. September. Zum Zwecke einer möglichst engen und bequemeren Verbindung zwischen Leipzig und Halle beabsichtigt neuerdings die kontinentale Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Nürnberg eine elektrische Schwebebahn zwischen Leipzig und Halle zu errichten. Die Bahn soll vom Bayerischen Bahnhof in Leipzig zum Dresdener, Magdeburger und Thüringer Bahnhof, dann über Mödern und Schleuditz nach dem Kiechelpöple in Halle und von dort weiter bis zur dortigen neuen Promenade geführt werden. Zunächst soll der Betrieb in Einzelzügen erfolgen, die in möglichst kurzen Zwischenräumen auf einander folgen. Während die Schnellzüge zwischen Leipzig und Halle je eine Fahrzeit von reichlich 35 Minuten haben, soll die elektrische Schwebebahn die Strecke in nur 15 bis 20 Minuten durchlaufen. Als besondere Vorzüge einer Schwebebahnanlage werden außerordentliche Betriebsicherheit, Zuverlässigkeit einer sehr hohen Fahrgeschwindigkeit und die außerordentlich einfache Gestaltung der Weichen gerühmt. Die Pläne sind von dem Geh. Kommerzienrath Eugen Langen in Köln ausgearbeitet worden.

Wesentlichste Nachrichten.

(Socialdemokratische Sigebatteure.) Die socialdemokratische Presse bezeichnet die Redactoren der bürgerlichen Blätter mit Verachtung als „Zinnschäfer“, die ihr Leben müssen, was ihre „Herrn“ von ihnen verlangen. Das trifft selbstverständlich nicht zu, dagegen steht es fest, daß die socialdemokratischen Zeitungen und Redaktionen nicht nur Zinnschäfer, sondern auch „Sigebatteure“ heißen. Die socialdemokratischen Parteipublikationen können, sei es als Redactoren oder als gelegentliche Mitwirkende, schreiben, was sie wollen, ohne dabei eine Strafe zu riskiren — für die Uebereinstimmung der Verantwortung giebt es in armer Zeit von Genuß fast ganz, die ganz gegen einige Silberlinge das Blatt schreiben, resp. die Rolle eines Sigebatteurs übernehmen. Und gerade in den ereignisreichen Zeiten wurden immer Leute als „Verantwortliche“ engagirt, denen das erforderliche Maß an Wissen und Bildung gänzlich mangelte. So veröffentlichte zum Beispiel bei anstündigen Umständen das Socialistenorgan der Berliner freie Presse, das damalige Parteiporgan der socialdemokratischen Partei, nach den Mittheilungen „Fidelis“ und „Blablabla“ und nach der Berichterstattung des reichen von Lode sehr lausig, aufreißende Artikel, die, wie behauptet wurde, von „Fidelis“ und „Blablabla“ herrührten. Wegen dieser Artikel wurde

Anfrage erhoben und der neugeborene Sigebatteur, ein gewisser Wohlthätiger Pulkabed, erhielt 4 Jahre Gefängniß. Daß der Verantwortliche sich nicht weigern sollte, seine Artikel, die Parteibüchlein geschrieben hatten, anzunehmen, ist zweifellos. Auch die Verurtheilung des jenseitigen Centralorgans, des „Vorwärts“, fallens sich durch ihre Sigebatteure. Dem Schauspieler Roland (Dietl) folgte der Berühmtheitsgelehrte Plunz, und nach dessen Beschäftigung der Schriftsteller Sch. Der, während die eigentlichen Redactoren nie wichen, sondern ihr laßes Gehalt gemüthlich bezogen. Für den „Socialdemokrat“ zeichnet schon seit längerer Zeit der Typograph Jacoby, und auch das angebliche „Zinnschäfer“, der „Socialistische Arbeiter“, hält die Sigebatteure. Sein erster war der zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilte Sattlergehilfe Saltschlag; diesem folgte der Handlungscommis Berthold Gismann, sein gegenwärtiger „Verantwortlicher“ ist der Buchhändler Otto Pohl. Die Sigebatteure oder Sigebatteure der socialdemokratischen Blätter werden auch „Zinnschäfer“ heißt, das ist in der Gesellschaft der für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit Schwärmenden ganz in der Ordnung!

Diebstahl des evangelischen Divisionsparciers Schwabe. Von der evangelischen Kirchgemeinde in dem letzten Kriege zwei vor dem Feinde verwundet, einer wurde beim Aufsitzen der Mine bei Kaan verletzt, und ein vierter, der Divisionsparciers Schwabe, land den Feindes auf dem Schlachtfelde von Götzenburg. Noch am 16. October hatte Schwabe auf einem der Götzenburg in Orleans für die seiner geistlichen Fürsorge übergebenen Truppen evangelischen Gottesdienst gehalten. Zum Schluß seiner Rede ermahnte er im Hinblick auf die voranschreitende noch zu bestehende Kämpfe zum heiligen Götzenburg und betete in diesem Sinne. Ein bei der Feier anwesender Officier fand es seltsam, wie er später selbst erzählt hat, daß der Parciers sich ganz ohne Unterbruch am Beschäftigt mit in die gemeinsame Kirche einließ und betete: „Herr, wie Du willst, so schick's mit uns, wenn wir neuen Kämpfen entgegen gehen!“ Er hatte bald Veranlassung, sich zu überzeugen, daß er das volle Recht dazu gehabt hätte. Am 18. October, beim March auf Götzenburg, mit Schwabe mit dem Divisionsparciers. Gegen Mittag entspann sich der Kampf. Auf den Klang des Gebläses und die Musik, daß Götzenburg im Kampfe genommen werden müßte, war Schwabe vorgelassen, um sich nach einigen Verwundeten und nach den Verwundeten zu erkundigen. In dem Augenblicke, als er an den Oberst Marschall v. Oberstein heranzutreten mit der Frage, ob der gegenüberliegende Bahnhof schon genommen sei, löst man eine Handgranate aufschlagen; lauterst erbebt Schwabe seine Hände bis zur Schulterhöhe und sink dann todt vom Pferde. Die Kugel war über dem linken Auge in den Kopf gedrungen und hinter dem rechten Ohr wieder herausgegangen. Der Einbruch dieses Todes auf Officiere und Soldaten war erschütternd. Der Gesallene hinterließ eine Wittve und sechs unmündige Kinder. Schon in der Schlacht bei Wertz hat sein Regiment zwei Schwaben davongetragen, und auch bei Sedan sah man ihn im Besondere der feindlichen Geschosse seines Amtes waltend. Allgemein wurde seine ansehnliche Persönlichkeit beklagt. Seine Leiche mußte daher in unmittelbarer Nähe eines vor Götzenburg liegenden Gehöftes, wohin sie verbracht worden war, der Erde übergeben werden.

Gewissensfragen und Entscheidungen.

Ueber den Begriff der Schiffahrt eines Flusses hat sich das Oberverwaltungsgericht wie folgt ausgesprochen: Was von Natur schiffbarer Fluß ist ein fließender Fluß, gleichviel ob die Schiffahrt auf dem Flusse thatsächlich ausübt wird oder nicht. Unter „schiffbar“ ist die Benutzbarkeit des Flusses als Wasserstraße für den Transport von Sachen oder Personen zu verstehen, mag das Behalten des Flusses mit kleinen Riffen und Räden im noch nicht zu einem schiffbaren macht, freier kann in dem Falle, wenn der Fluß zwar regelmäßig die erforderliche Wassermenge liefert, jedoch natürliche Hindernisse, wie z. B. Riffen oder Stromschnellen, der Schiffahrt in den Weg treten, wenn eine natürliche Schiffahrt nicht die Rede ist; dagegen veranlassen künstliche Hindernisse, wie Staunanlagen und Wehre, dem Flusse die vorbenannte Eigenschaft der natürlichen Schiffahrt nicht zu nehmen, und noch weniger kann dies von einem Abgang an Schiffahrt abgesehen gelten, z. B. eines Wehres.

Erkünde, Kolonien, Meisen.

Der Leiter der deutschen Tagesposten Dr. W. W. hat 1911 sein Rücktritt erklärt. Es geht einmal daraus hervor, daß wir von der Rüste bis zum Meier eine fortwährende Reihe, in fortwährender Weise mit den Oberleitenden abgesehen, hinderns Berträge besitzen, die dem Auswärtigen Amt bereits vorliegen, und daß besonders unsere Anträge auf daß wir Meier abwärts sich erstreckende selbständige Reichs-Gebiet durchgesetzt sind.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Major v. Bülow hat sein neues Amt angetreten mit einer Belohnung an die Garde der Schützengarde. In diesem Bescheid er als seine Ziele: „Wirtschaftliche Geförderung der Kolonie für das Vaterland, kulturelle Förderung der eingeborenen Bevölkerung. Die Schutztruppe soll in der Art verwendet werden, daß sie ihre Aufgabe unsere kulturelle Arbeit zu fördern und zu beschleunigen und erfolgreich zu erfüllen vermag. Daten die Deutsche in der Kolonie einmüthig zusammen, fest einigend, daß es der Ehre und dem Wohl Deutschlands gilt, so wird der Erfolg auch nicht ausbleiben, und unsere Arbeit ihren Lohn in dem Dank des Vaterlandes und der Anerkennung des völkischen Völkers finden.“

Seeer und Marine.

Mit einer neuen Art von Zeichen-Telegraphie sollen bei den Kaiserlichen Verlässen angestellt werden. Das Zeichenmaterial besteht aus zwei kleinen rechteckigen Bändern an etwa 1/2 m langen Stäben. Und mit diesen Bändern, von denen jeder der Zeichenbänder zwei enthält, werden nun durch verschiedene Stellungen der Arme, durch freiformige Bewegungen und durch die mannigfaltigen Stellungen der Bänder die entsprechenden Zeichen gegeben, z. B. also nach dem vollständigen alphabet ganzes Gelehrte geführt. Gewandt soll mit dieser Zeichen-Telegraphie werden, in Fällen, in denen das Geschick der Personale überfordert und diese in Folge dessen nicht gehört werden können oder bei größeren Distanzen nicht mehr ausreichen, zwischen den Kommandanten durch sichtbare Signale die nöthige Verbindung herbeizuführen. Der Kaiser hat sich geneigt, daß bei den Mannschaften des 6. Artillerie-Regiments die militärische Oberleitungs-Staffel des 3. Bataillon 1891 in m. t. Auch einige (wie jetzt) die Officiere sind anwesend.

Druck und Verlag der „Merseburger Kreisblatt-Druckerei“ (A. Leibholz), Merseburg, Altenburger Schützplatz 5.